

## **Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung - vom 01.07.1993 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 31.08.2017**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) - jeweils in ihren derzeit geltenden Fassungen - in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung – vom 31.05.1999 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 31.08.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 1 S. 2“ geändert in einen Verweis auf „§ 5 Abs. 1 S. 1“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 1 und 2 Musikschulsatzung (Babybabble/Babygarten und Musikgarten) beträgt jeweils 144,00 EUR für sechs Monate (mtl. 24,00 EUR). Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 3 und 4 Musikschulsatzung (Früherziehung und Orff,- Sing- und Spielkreis) beträgt jeweils 288,00 EUR pro Schuljahr (mtl. 24,00 EUR).“
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Volljährige, die nachweislich eine Vollzeitausbildung an einer Schule, Fachschule, Hochschule oder Universität absolvieren, werden nach dem Schülertarif veranlagt.“
  - c) In Absatz 2 Satz 3 nach dem Wort „auswärtigen“ und in den Absätzen 3 und 4 nach dem Wort „auswärtige“ werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - d) In Absatz 3 Buchstabe e) werden die Worte „Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) ohne Hauptfachunterricht“ ersetzt durch die Worte „Theorie/Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht zur Studienvorbereitung“.
  - e) In Absatz 4 Buchstabe c) werden die Worte „(Rock/Pop)“ gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

---

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx.xx.2021

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister